

# TEIL B

## TEXT

### 1. Höhenlage der Gebäude

Oberkante Erdgeschoßfußboden für

mehrgeschossige Wohngebäude	höchstens	1.20 m
eingeschossige Nichtwohngebäude	"	0.20 m
mehrgeschossige Nichtwohngebäude	"	0.50 m

über zugeordneter Straßenverkehrsfläche

### 2. Einfriedigungen

an den Verkehrsflächen bis 0.80 m

(Bei Einbau von Müllständen bzw. -schränken in die Pfeiler von Einfriedigungen im Bereich der Zufahrtstore können für diese entsprechend hohe Pfeiler zugelassen werden - §31,1 BBauG)

an anderen Flächen (Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw.) bis 1.35 m Höhe zulässig.

### 3. Gestalterische Festsetzungen

Für die Dachdeckung sind Ziegel aus gebranntem Ton zu verwenden.

Gaupen und Zwerggiebel sind zulässig.

~~Erker und Balkone sind vom 2. Geschoß an zulässig, sie dürfen die Baulinien bis zu 1.00 m überschreiten.~~